

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 0164 01
Stand: 1/01
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 553.HM.15
LK: 4/108



Seite 1 von 6

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Änderungsabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: PT. Excel Metal Industry
JL. Akses Tol Cibitung No. 82
Cibitung 17520
Indonesia

Vertrieb: ALUSTAR Wheels Trading GmbH
Mittelbergstraße 1
67098 Bad Dürkheim

Handelsmarke: ALUSTAR

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **N 553.HM.15**
Radgröße nach Norm: 5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe: 15 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 515 kg
Zul. Abrollumfang: 1875 mm

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 49 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 0045)

Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern: 90 Nm

Lochkreisdurchmesser: 108 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 65,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite

Typzeichen: 44562
Japan. Prüfwertzeichen: JWJ

Anschlußseite

Radtyp: N 553
Einpreßtiefe: 15
Radgröße: 5,5 J x 13 H2
Ausführung: HM
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise		
1 C (4-Loch Radbef.)	33 - 55	Peugeot 106	F 888	145/70 R 13 (A11,R19,R92) 155/70 R 13	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F5		
1 A (4-Loch Radbef.)	33 - 65		G 128	(A11) 165/65 R 13 (A11) 175/60 R 13 (A12)			
1 HDY	33-65		e2*93/81*0049*..	145/70R13 (R19,R92) 155/70R13 165/65R13 165/70 R 13 175/65 R 13 (K2,X27)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F5		
1 HDZ			e2*98/14*0049*..				
1 KFX			e2*93/81*0050*..				
1 NFZ			e2*98/14*0050*..				
			e2*93/81*0051*..				
1 VJY			e2*98/14*0051*..				
			e2*93/81*0052*..				
1 VJZ			e2*98/14*0052*..				
			e2*93/81*0055*..				
1 CDY			e2*98/14*0055*..				
			e2*93/81*0056*..				
1 CDZ			e2*98/14*0056*..				
			e2*93/81*0047*..				
1 VJX			e2*98/14*0047*..				
	e2*93/81*0048*..						
1 HFX	e2*98/14*0048*..						
	e2*93/81*0196*..						
1 KFW	e2*98/14*0196*..						
	e2*93/81*0210*..						
741 A	31 - 59	Peugeot 205	D 091	145 R 13 (R20) 155/70 R 13 165/70 R 13			
	37 - 96		D 091/1				
20 A	33 - 77		D 091/2				
	33 - 96		D 091/3				
741C	31 - 59		D 390			145 R 13 (R12,R20) 155/70 R 13 (R12) 165/70 R 13 (R12)	
20 C	36 - 75		D 390/1				
	44 - 75		D 390/2				
741 B	58 - 83		E 174				
20 D	44 - 58		E 174/1				
	44 - 55		E174/2				

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
7 bzw. 7 A	44 - 74	Peugeot 306 - Limousine - Fließheck - Break	G 264	165/70 R 13 (R12) 175/70 R 13	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F5
7*A9A	43-65	- Cabriolet	e2*93/81*0144*..	165/70R13 (R12)	
7*DJY			e2*93/81*0146*..	175/70R13 (R12)	
7*KFX			e2*93/81*0147*..		
7*NFZ			e2*98/14*0147*..		
7*WJY			e2*93/81*0150*..		
10 A	40 - 80	Peugeot 309	E 042	145 R 13 (R12,R20)	
3 A	44 - 80		E 042/1	155 R 13 (R12,R71)	
10 C	40 - 80		E 452	155/70 R 13 (R12)	
3 C	44 - 80		E 452/1	165/70 R 13 (R12)	

Fahrzeughersteller: - S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
S	33-55	Citroen Saxo	e2*93/81*0037*..	155/70R13 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F5
			e2*98/14*0037*..		
			e2*93/81*0038*..	165/70 R 13	
			e2*98/14*0038*..		
			e2*93/81*0042*..	175/65 R 13 (K2,X27)	
			e2*93/81*0044*..		
			e2*93/81*0045*..		
			e2*93/81*0046*..		
			e2*93/81*0194*..		
			e2*98/14*0194*..		
			e2*98/14*0207*..		
e2*98/14*0208*..					
N 2	47 - 89	Citroen ZX	F 834	165/70 R 13	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 4 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h bis 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 0164 01
Stand: 1/01
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 553.HM.15
LK: 4/108



Seite 5 von 6

Auflagen und Hinweise:

- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R19. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145/70 R13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 215, Dunlop SP6 u. SP9, Fulda Diadem 2 und Toyo 310.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R20. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145 R 13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 228, Dunlop SP6 u. All Season, Fulda Diadem 2 und Conti alle Sommerprofile.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers erforderlich.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.

I.5 Spurverbreiterung kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 Anhang I durchgeführt.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 0164 01
Stand: 1/01
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: N 553.HM.15
LK: 4/108



Seite 6 von 6

IV. Schlußbescheinigung

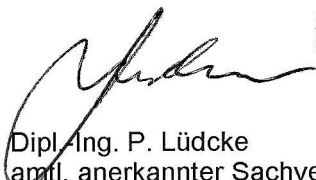
Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 6 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lamsheim, den 29. Januar 2001


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

